

# Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich (gültig ab 18. Januar 2021)

#### Grundlagen:

Version (Nr.): 6

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Geme	inde: Zell S	chule: Koll	orunn				
$\boxtimes$	Kindergarten	$\boxtimes$	Primarschule		Sekundarschule		
	Sonderschule/Schulhein	n 🗆	Spital-/Klinikschule				
	Aufnahmeklasse Asyl	$\boxtimes$	HSK-Trägerschaft, e	igene R	äumlichkeiten		
<u>Für das</u>	s Schutzkonzept verantw	ortliche Pers	on:				
Name	: Franziska Burgener	Funk	tion: Schulleiterin				
Telefo	on: 052 551 05 21; zu B	ürozeiten aud	ch in den Schulferien -	Telefor	beantworter	Mail	franziska.burgener@schulleitungzell.ch

**vom:** 14.01.2021

Änderungen zur Version vom 04.01.2021 sind farblich markiert.

## Inhalt

A:	Allgemeine Regeln	2
	Distanzregeln	
	Hygiene, Schutz und Infrastruktur	
	Schul- und Klassenanlässe	
	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	
	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	
	Isolations- und Quarantänemassnahmen	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle	
A: Allgemeine Regeln  Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu bea				
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul> <li>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</li> <li>Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</li> <li>Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</li> <li>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</li> </ul>	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	<ul> <li>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</li> <li>Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</li> </ul>	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenverwal- tung (externe Nut- zer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus	- Für erwachsene Personen gilt in den Schul-	Schulleitung, Lehrper-	Schulleitung
und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	häusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.  - Die Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt auch für Eltern mit einem Attest. Elterngespräche ohne Maske können nur virtuell stattfinden.  - Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen	sonen, Mitarbeitende	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul> <li>und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li> <li>Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.</li> <li>Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.</li> <li>Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.  Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen	<ul> <li>Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird.</li> <li>Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer</li> </ul>	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilenehmenden)	<ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen.</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftenver- waltung (externe Nutzer/Vereine)
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Medio- thek	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. Siehe dazu D4	Ausserhalb der obligatorischen Fächer gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Mass- nahmen findet kein Präsenzunterricht statt.	Lehrpersonen	Schulleitung

## **B:** Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbei- tenden in der Schule übernehmen Verantwor- tung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
B4: Veranstaltungen	<ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</li> </ul>	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Liegenschaftenver- waltung (extern)

\_

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 25 Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung
B6: keine physischen Treffen	Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen.	Lehrpersonen, Schul- leitung	Schulleitung
Infrastruktur und Massnahm	C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur nen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen g	gewährleistet werden kann.	
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unter- richt in Erinnerung gerufen.	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen	verantwortliche	Umsetzungs-
	Umsetzungsmassnahmen	Person(en)	kontrolle
	Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.		
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor- markierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul> <li>Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt.</li> <li>Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung.</li> <li>Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-</li> </ul>	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt.  - Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.  Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek,) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Haus- dienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für	Mitarbeitende Hort/Mit- tagstisch, Lehrperso- nen	Hortleitung Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle		
	Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-				
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	schutzkonzept-unter-covid-19/ Siehe F5	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung		
Für Schul-	D: Schul- und Klassenanlässe  Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.				
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul> <li>Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> </ul>	Lehrpersonen, Begleit- personen	Schulleitung		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul> <li>Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> </ul>		
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	- Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	Lehrpersonen, Begleit- personen	Lagerleitung Schulleitung
D3: Anlässe (siehe auch B6)	<ul> <li>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</li> <li>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</li> <li>Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den</li> </ul>	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw. online abgehalten werden. (siehe B6)		
D4: freiwilligen Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	<ul> <li>Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.</li> <li>Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten.</li> <li>Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.</li> </ul>	Lehrpersonen	Schulleitung
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	<ul> <li>Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schu- len wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahen durchgeführt werden. Dies</li> </ul>	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.		
	Spezielle Unterrichtsformen / Betreuur		
E1: schulergänzende Betreuung	<ul> <li>Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung sinngemäss Anwendung finden: Die Perso-</li> </ul>	Mitarbeitende schuler- gänzende Betreuung (Hort/Mittagstisch), Schulleitung	Leitung Hort

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	nenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerin- nen und Schüler nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/bran- chenwissen/informationen-covid-19/bran- chen-schutzkonzept-unter-covid-19/		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	- Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung - sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können.	Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperli- chem Kontakt ist zu verzichten	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung
Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.	Beachten der Hygieneregelungen (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5.		
	Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunterneh- men, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehr- personen	Schulpflege
E6: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. finden nicht statt. Siehe dazu D4	Siehe dazu D4:		

## F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	an geeigheten Orten.	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung
--	----------------------	--------------------------	--------------

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	- Ein der Situation angepasster Schutz (Mas- kentragpflicht; ergänzend möglich Schutz- scheibe, Gesichtsvisier etc.) ist jederzeit ge- währleistet.	Schulleitung, Haus- dienst	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander so- wie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle	
	zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/ge-sundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volks-schule.html) festgelegt.			
	G: Isolations- und Quarantänemassnahmen  Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutz- masken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehr- personen	Schulleitung	
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern	Lehrpersonen (Schü- ler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen		
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.  Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztli- chen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung